

WINDVORRANG UND ERDKABELTRASSEN

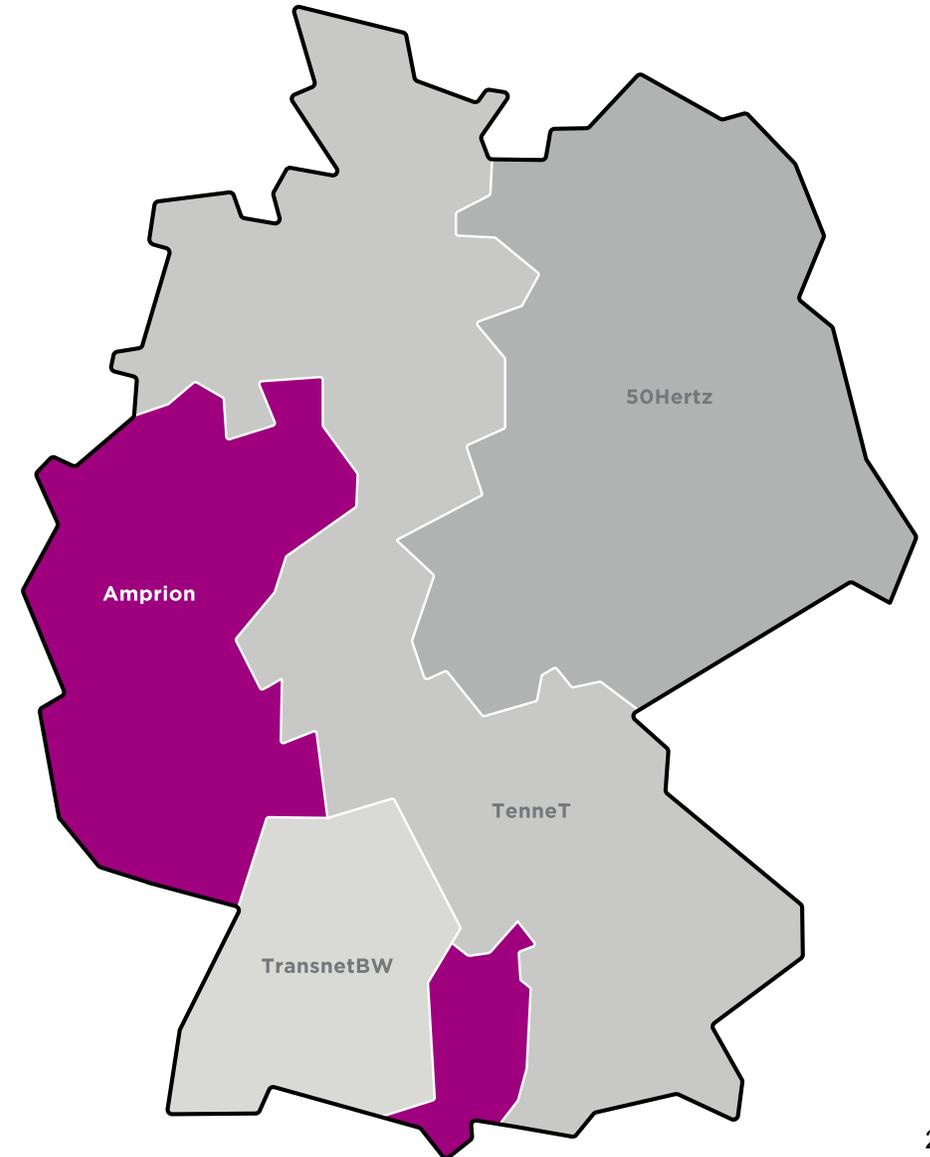
IST DAS GUTE DER FEIND DES GUTEN?

BRANCHENTAG WINDENERGIE NRW 2024

STARKE SCHULTERN

DIE VIER ÜBERTRAGUNGSNETZBETREIBER

Die Übertragungsnetzbetreiber 50Hertz, Amprion, TenneT und TransnetBW sind in Deutschland verantwortlich für den „Fernverkehr“ im deutschen Stromnetz: den überregionalen Stromtransport auf Höchstspannungsebene. Ihre Aufgaben und Netzgebiete („Regelzonen“) sind vom Gesetzgeber bestimmt: Sie planen und warten das Höchstspannungsnetz, regeln den Netzbetrieb und sorgen für die Sicherheit und Stabilität des gesamten Stromsystems.



STROM FÜR MILLIONEN MENSCHEN

AMPRION IN ZAHLEN



27,5  **MRD.**

Euro investieren wir bis 2028
in den Netzausbau.

2.700

Mitarbeitende tragen dazu bei,
dass Amprion seinen gesetzlichen
Auftrag erfüllt.

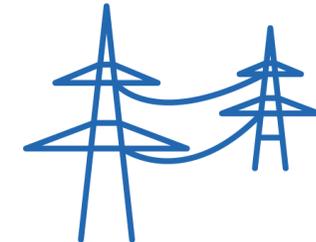


29 **MIO.**

Menschen leben in unserem Netz-
gebiet. In diesem Raum wird etwa
ein Drittel der Wirtschaftsleistung
Deutschlands erzeugt.

11.000 **KM**

lang ist unser Übertragungsnetz.
Es erstreckt sich von der Nordsee
bis zu den Alpen.



5.500 **KM**

Übertragungsnetz bauen wir aus und
um. So bereiten wir den Weg für ein
klimaverträgliches Energiesystem.

GLIEDERUNG



- Problemstellung
- Sachverhalt
 - Techn. Konzept & Layout Erdkabeltrasse
 - Micrositing Windpark
- Einordnung
- Fazit

Ausbau des Übertragungsnetzes & Zubau Onshore-Windleistung

- Zwei Eckpfeiler der energiepolitischen Strategie Deutschlands
 - beide ausgestattet mit Abwägungs-Booster (überragendes öffentliches Interesse & öffentliche Sicherheit - § 2 S. 1 EEG, § 43 Abs. 3a EnWG, § 1 Abs. 3 WindSeeG)
 - unregelt: Aufeinandertreffen von Raumnutzungsansprüchen, die gleichermaßen mit erhöhtem Gewicht versehen sind

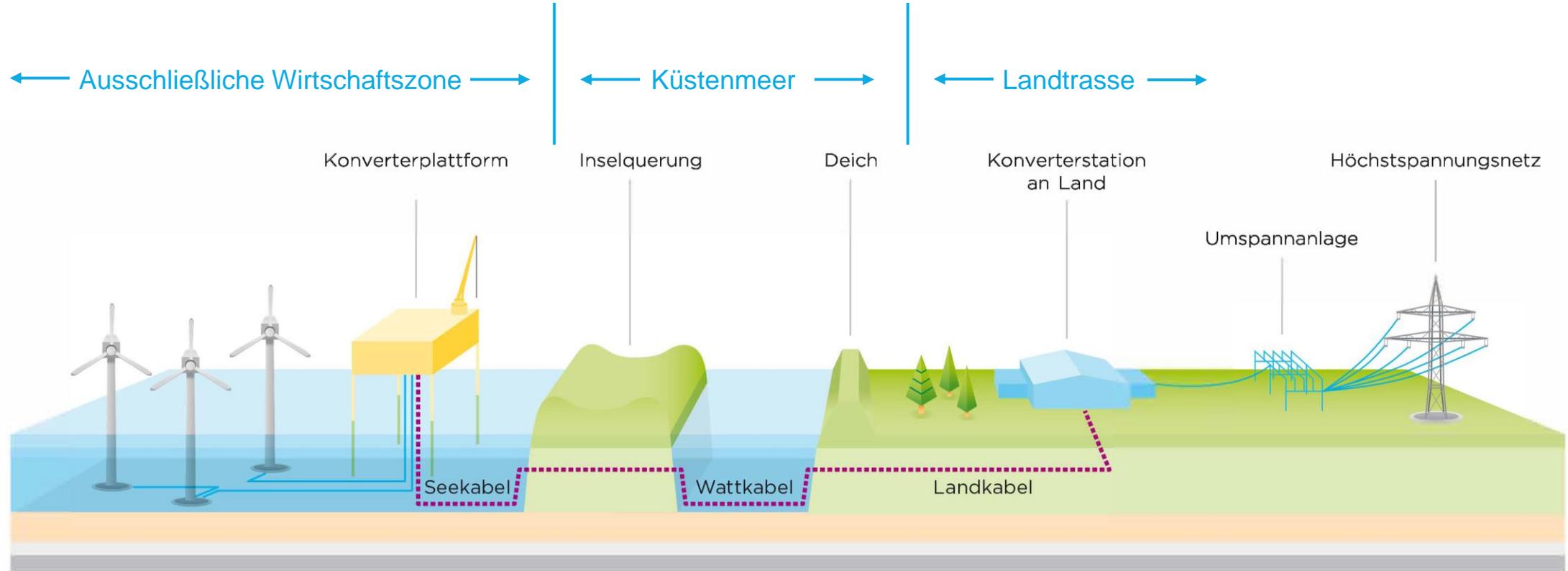
Konkrete Fragestellung vor diesem Hintergrund

- Wie wirken sich Erdkabeltrassen auf Wind-Vorranggebiete aus? Wird die Anrechnung auf das WindBG-Flächenziel gefährdet?
- Mangels materieller Vorgabe („Windausbau vor Netz“ oder umgekehrt) Koordinationsaufgabe des Planungssystems/ der Stakeholder
- Ziel: Lösung entwickeln, bei der die allseits erwünschten Raumnutzungen einander nicht im Wege stehen

Fallkonstellationen

- Wind-Vorranggebiet entlang bestehender Trasse
 - Windenergie-Erlass NRW Ziff. 3.2.2.3 – Konzentration von Belastungen, Freihaltung unbelasteter Räume
- Trassenplanung durch bestehenden Windpark
 - erleichtert, da Anlagenstandorte und –abstandsflächen bekannt
- **Hier im Fokus:** Trassenplanung durch neue Wind-Vorranggebiete im Kontext von 2-Prozent-Ziel/ WindBG
 - Transformationsaufgabe (beschleunigtes Ausbauerfordernis) bedingt Gleichzeitigkeit
 - erschwert, da Anlagenstandorte und –abstandsflächen unbekannt

SACHVERHALT TECHNISCHES KONZEPT ANBINDUNGSLEITUNG



Schematische Darstellung



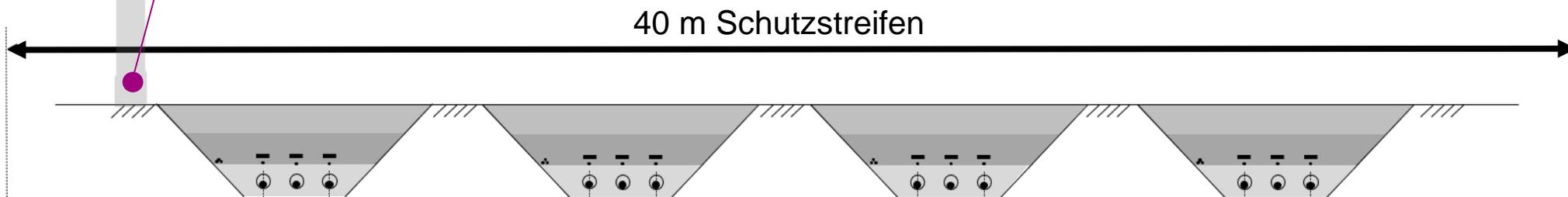
SACHVERHALT LAYOUT ERDKABELTRASSE

✘ Innerhalb des 40 m breiten Schutzstreifens

- Errichtung von WEA nicht möglich
- Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung freizuhalten

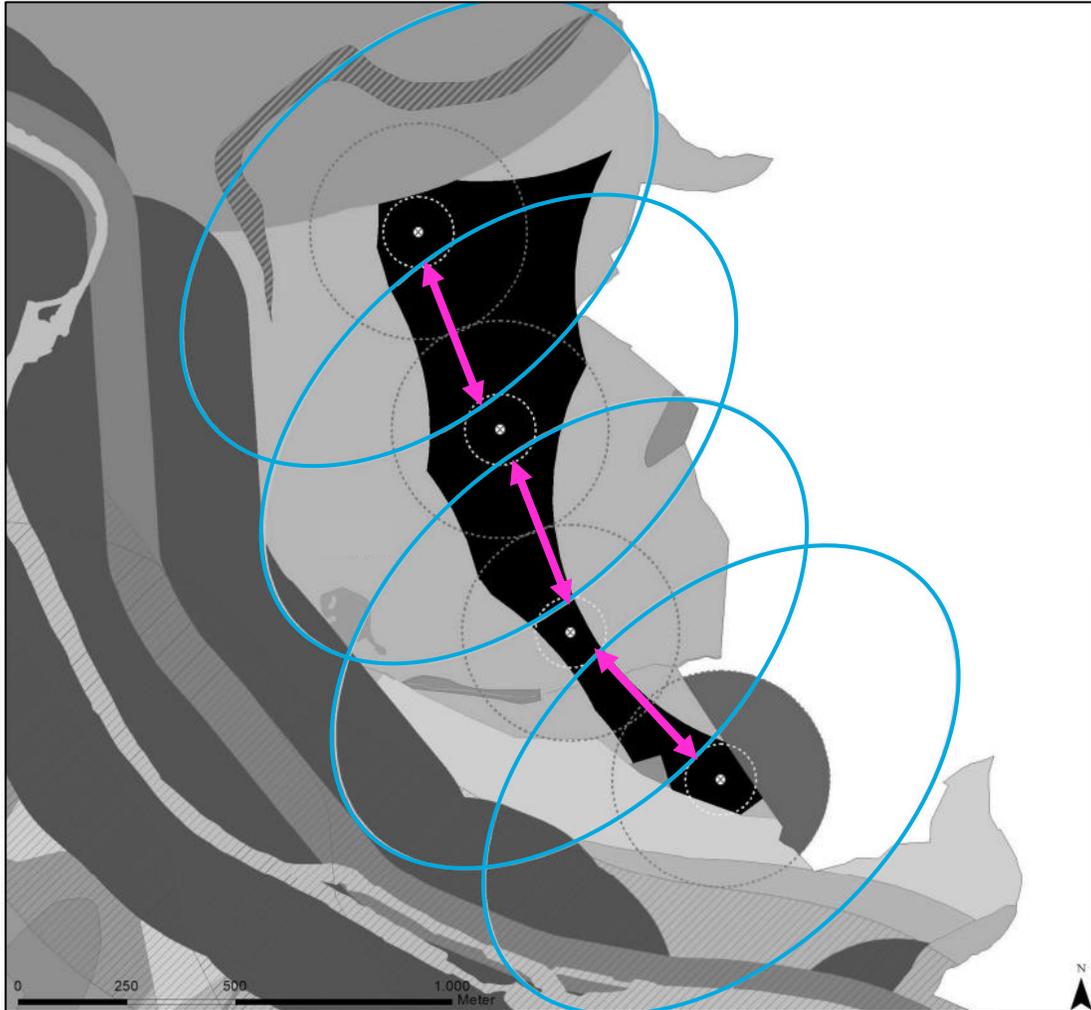
✓ Außerhalb des Schutzstreifens

- Grundsätzlich ist Bau einer WEA möglich
- Rotoren können den Schutzstreifen überstreichen
- Ggf. geringfügigen Abstand zur Außenkante einhalten



Regelgrabenprofil und Schutzstreifen mit 4 Systemen in Parallelage (Amprion 2024)

SACHVERHALT MICROSITING WINDPARK



Micrositing eines Windparks (Amprion 2022)

Abstände zwischen einzelnen WEA

- 4-facher Rotordurchmesser in Hauptwindrichtung, 2,5-facher Rotordurchmesser in Nebenwindrichtung (blaue Ellipsen)
- Bei Rotordurchmessern von durchschnittlich etwa 140 m ergeben sich **Abstände von etwa 350 m und 560 m** zwischen den WEA (pinke Pfeile).

WindBG

- Der Bund bestellt Windenergiegebiete (§ 2 Nr. 1).
- Zentrales Umsetzungsinstrument in NRW: raumordnerische Vorranggebiete (ohne Höhenbeschränkung, § 4 Abs. 1)

ROG

- Vorranggebiet: andere Nutzungen ausgeschlossen, soweit mit vorrangiger Nutzung nicht vereinbar (§ 7 Abs. 3 S. 1 Nr. 1)
- Diesbezüglich Zielwirkung: abschließend abgewogene Festlegung mit Beachtungspflicht u.a. in der Planfeststellung von Hochspannungsleitungen (einschlägig: § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 3)

Was bedeutet Vereinbarkeit?

- Nicht buchstäblich zu verstehen – wo der Mastfuß steht, wächst kein Gras mehr.
- Nicht m²-scharf zu verstehen: außenbereichstypische Flächenanteile, die nicht für Platzierung von Anlagen genutzt werden können (z.B. Gewässer, Straßen)*
- Funktionales Vorrangverständnis: Gebiet muss Errichtung und wirtschaftlichen Betrieb eines Windparks bestimmter Größenordnung ermöglichen → andere Nutzung, die dies in Frage stellt, ist ausgeschlossen

*Darüber ist sich Regionalplanung im Klaren, siehe Änderungsentwurf Regionalplan Münsterland (Dezember 2022), Begründung zu Z-VI.1-1.

Wie ist mit Erdkabeltrasse im Wind-Vorranggebiet umzugehen?

- Einfügen in Hintergrundrauschen oder Konflikt mit Vorrangfunktion?
 - Relation Abstandsflächen – Schutzstreifen (s.o. Folien 5 u. 6) erscheint unproblematisch
 - aber: Anlagenstandorte unbekannt (Fallkonstellation s.o. Folie 4)
 - Konflikt unwahrscheinlich/ zumindest nicht per se feststellbar – aber auch nicht vollkommen ausgeschlossen
- Zu diskutieren: Begründung zu Z.10.2-2 EE-Änderung LEP NRW (Stand: Änderungen nach Stellungnahmen*)
 - Transportfernleitungen so planen,
 - „dass in Aufstellung befindliche oder festgelegte Windenergiebereiche nicht tangiert werden. [...] Für Transportleitungen, für die es keine ernsthaft in Betracht kommenden alternativen Trassenführungen um einen in Aufstellung befindlichen oder festgelegten Windenergiebereich gibt, ist eine Einzelfallprüfung im Hinblick auf den Einklang mit der Vorrangfunktion des Windenergiebereichs erforderlich.“*
 - konstruiert überragenden Windbelang, der sachlich nicht zu rechtfertigen ist
 - Gefahr von Abwägungsfehlern in der Trassenplanung: zu hohes Gewicht → kein angemessener Ausgleich
 - Wertungswiderspruch hinsichtlich Grundsatz 10.2-17 EE-Änderung LEP NRW (Freiflächen-PV im Wind-Vorranggebiet)

*Hier verfügbar: <https://www.wirtschaft.nrw/system/files/media/document/file/lep-nrw-anderung-erneuerbare-energien-synopse-der-anderungen.pdf>, S. 8 f.

Sachlich gerechtfertigter Ansatz

- mäßiger Raumwiderstand: Einbezug der Vorranggebiete in die Trassensuche
- Wo sich Querung ergibt: Prüfung bzgl. funktionaler Betroffenheit
 - falls nein: Vereinbarkeit gegeben
 - falls ja: Unvereinbarkeit – ggf. Zielabweichungsverfahren
 - bei Gewährung: Ziel durchbrochen, Gebiet ist aus WindBG-Kulisse zu entfernen
 - Engführung geboten: Abweichung ist zu versagen, sobald Flächenbeitragsziel gefährdet würde (Grundzüge der Planung berührt)

Windenergie- und Netzausbau...

- ...dürfen **einander nicht im Wege stehen**.
- Windnutzung ist auf **funktionsfähige Vorranggebiete** angewiesen, die gem. WindBG angerechnet werden
- Integrität der Vorranggebiete ist **bei der Trassenplanung zu beachten**

Konflikt, der Vorrangfunktion in Frage stellt...

- ...erscheint **unwahrscheinlich**, ist **aber im Einzelfall nicht auszuschließen**
- Erklärung von Wind-Vorranggebieten zu **Trassen-Ausschlusszonen** ist vor diesem Hintergrund **nicht angemessen**
- Stattdessen: **Einbezug** der Wind-Vorranggebiete **in die Trassensuche**, vorhabenbezogene **Einzelfallprüfung** bzgl. Vorrangfunktion

**VIELEN DANK FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT!**